

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter Zufahrtsbereiche gewerbliche—industrielle Nutzung (siehe textliche Festsetzung vorhandenes Gebäude Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung Gebäudehöhe in m ü. NN gem § 16 BauNVO ▲ . ▲ .Bereich ohne Ein— und Ausfahrt Grenze vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummern (Nachrichtliche Übernahme der Gebäudehöhe aus dem Vorhaben— und Erschließungsplan. Bezugshöhe Fertigfußboden

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) I.D. FASSUNG VOM 27.08.1997 GEÄNDERT AM 23.09.2004 UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) I.D. FASSUNG VOM 23.01.1990

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB Fläche für die Landwirtschaft überbaubare Grundstücksfläche (Nachrichtliche Übernahme des Gebäudeumrisses aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan)

Erdgeschoss = 157,30 ü. NN)

----- Straßenbegrenzungslinie

private Verkehrsfläche

private Stellplatzanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Sonstige Festsetzungen Mit Geh—, Fahr— und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB Überbauung ab einer lichten Höhe von mindestens 5,00 m

J C Betriebs—/Werksumfahrt vorhandene Geländehöhen über NN oberirdische Leitungen (Freileitung), 110 KV mit 22,00 m
Schutzstreifen zu jeder Seite mit Angaben der maximal zulässigen Gebäudehöhen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusse

Wasserflächen

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

II. Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
- (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB) Zulässig sind gewerbliche - industrielle Nutzungen mit den nachfolgend aufgeführten Nutzungsarten:
 - Metallverarbeitung mit Gitterrinnenfertigung , Stanzen und Profilieren, Formteilfertigung, Leitermonta-
- ge, Blechfertigung, Drahtverarbeitung und Werkzeugbau; Oberflächenbehandlung mit Feuerverzinkerei, Galvanik und Pulverbeschichtung;
- Kunststoffverarbeitung (Extrusion und Spritzguss), Elektronikfertigung und Montagetätigkeiten;
- Lagerflächen für Halbfertig- und Fertigwaren (Kaltlager); • Logistik mit Hochregallagersystem, Kommissionierungs- und Ladebereich für Transport und Versand;
- Büro- und Sozialräume; Private Stellplatzflächen;
- Maßnahmen zur Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sowie § 1a und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51 a Landeswassergesetz) Die Niederschlagswässer der überbauten Flächen sind gemäß Entwässerungskonzept gedrosselt der

Vorflut zuzuführen. Die Rückhaltung wird unterhalb der Fischkuhle in den Vorflutgraben zur Hönne gelegt. Um das erforderliche Rückhaltevolumen zu erreichen, wird der Graben auf einer Länge von ca. 150 m verbreitert. Die Abflussdrosselung erfolgt über einen Damm mit einem Drosselrohr. Die Einleitungsmenge wird so gedrosselt, dass die der Hönne zugeführte Regenwassermenge dem Abfluss aus dem natürlichen Einzugsgebiet entspricht. (Begrenzung auf max. 10 l/s je ha A_{red} gemäß den von den Wasserbehörden gestellten Anforderungen).

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit dem Symbol A festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten.

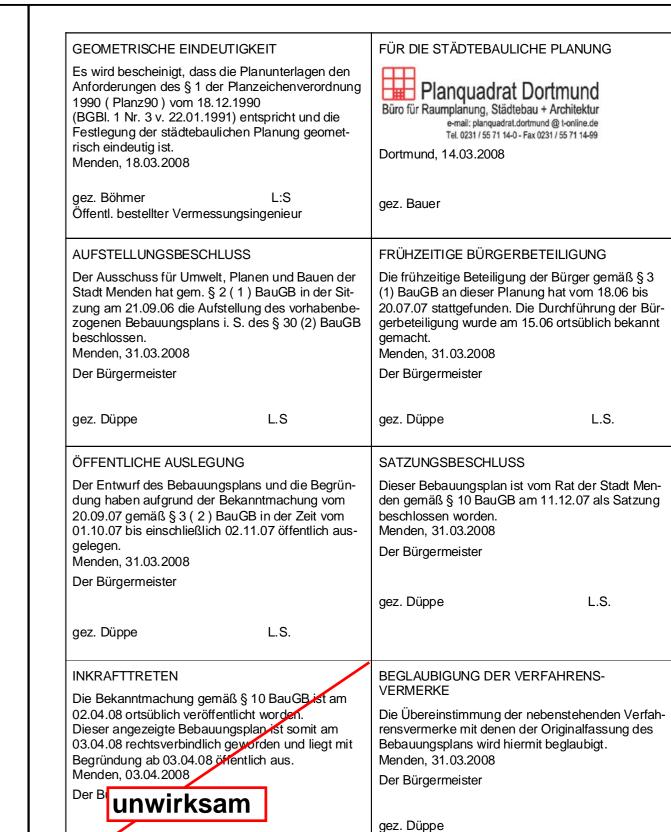
Die mit dem Symbol B festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten sowie mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger (Landesbetrieb Straßen NRW, Eigentümer / Nutzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sowie Fa. OBO Bet-

III. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- 1. Die das Plangebiet querende Hochspannungsfreileitung wird mit ihrem Schutzstreifen gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Die erforderlichen Bauhöhenbegrenzungen innerhalb des Schutzstreifens werden durch die Übernahme der Bauhöhen in Abstimmung mit dem Leitungsträger (RWE) ein-
- Die gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen Bachverlegung und Anlage einer Flutmulde –wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und gemäß § 9 (1) Nr. 16 als Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmale können Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste von baulichen Anlagen; Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke von tierischen oder pflanzlichen Lebens sein. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, (Tel. 02761-93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß §16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) berechtigt, das entdeckte Denkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Die Entdeckungsstätte ist gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW drei Werktage in unverändertem Zustand zu er-



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 - in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.93 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Stadt Menden in der Sitzung am 11.12.07 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

INKRAFTTRETEN

Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am 29.10.2008 erneut ortsüblich veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 10.04.2008 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung öffentlich aus.

Der Bürgermeister gez. Düppe -----(Düppe)

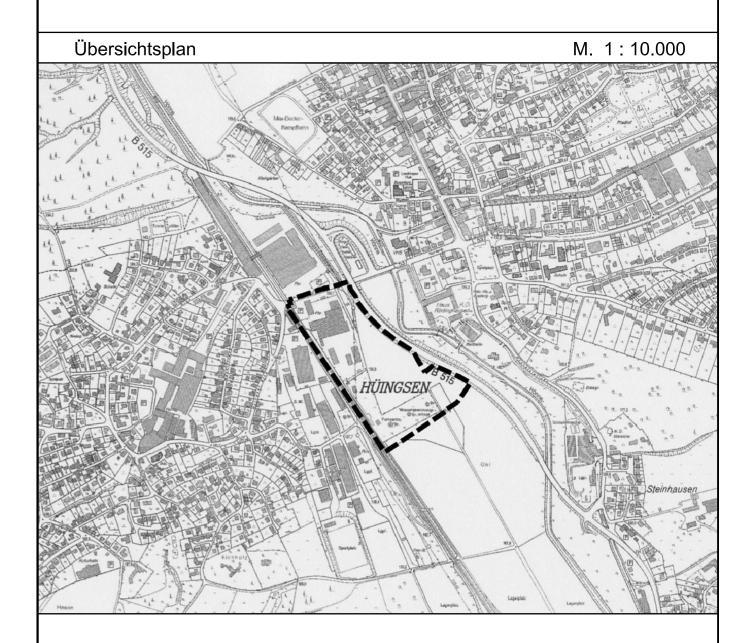


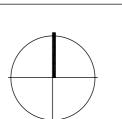
Stadt Menden (Sauerland)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179 "Südlich Fischkuhle"

-Erweiterung OBO-Bettermann-

1. Bauabschnitt





M. 1:1.000

Stand: 28.08.2007

Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

e-Mail: info@planquadrat-dortmund.de